



Die Alten Stuttgarter Athleten 1926 e.V.

Satzung 2023

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Die Alten Stuttgarter Athleten e. V.**“ (**DASTA**). Er ist unter der Nummer VR 3754 in das Vereins- Register beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen, unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder geführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins die Förderung des Sportes für ältere Menschen.
 - Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung,- wie Seniorenwandern, -gymnastik- verwirklicht.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 3 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - die Vorstandschaft
2. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.
4. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken. Die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse, sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer abzuzeichnen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 35. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
Die Mitglieder sind berechtigt:
 - Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen;
 - Wahlvorschläge einzureichen sowie das Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Pflichten
Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Interessen des Vereins zu wahren und durch rege Mitwirkung und Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins zu einem gedeihlichen Vereinsleben beizutragen;
 - im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten;
 - einen Jahresbeitrag und soweit erforderlich und durch die Mitgliederversammlung beschlossen, Umlagen zu entrichten.
3. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird nicht, auch nicht anteilig, erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein entweder aufgrund eigener Kündigung oder durch rechtswirksam gewordenen Vereinsausschluss ausscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei
 - Austritt
 - Ausschluss
 - TodDer Austritt erfolgt zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wegen
 - grober Verstöße gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und / oder gegen die Interessen des Vereins;
 - unehrenhaften Verhaltens innerhalb und / oder außerhalb des Vereins;
 - Zahlungsverzuges und zweimaliger erfolgloser Mahnung.
3. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächst folgende Mitgliederversammlung zu, zu der der Betroffene einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Betroffenen.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft zu löschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem
 - 1. Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister/in
 - Geschäftsführer/in
 - Schriftführer/in
 - Beirat/in
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden. Die Vorstandschaft wird von der/dem 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochentage.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen;
 - Erlass von Vereinsordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Ehrenordnung);
 - Festlegung des Jahresprogramms.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
 6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung innerhalb von 4 Tagen zustimmen.

§ 8 Vorsitzender

1. Der Vorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen und setzt die Tagesordnung fest.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt als vereinbart, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall der/des 1. Vorsitzenden den Verein vertritt.

§ 9 Beirat

Der Vorstandschaft steht ein Beirat zur Verfügung. Die Zahl der Beiräte bestimmt die Mitgliederversammlung. Es können jedoch höchstens fünf Personen in den Beirat gewählt werden. Der Beirat nimmt an Beschlussfassungen des Vorstandes teil.

§ 10 Schriftführung

Die/der Schriftführer/in hat Protokolle über Versammlungen, Vorstandssitzungen und sonstige Sitzungen zu fertigen. Die Protokolle sind vom Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Haushalts- und Kassenwesen

1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch die/den Schatzmeister/in erledigt. Sie/er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Bescheinigungen auszustellen; alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen und Zahlungen für den Verein zu leisten.
2. Es ist jährlich ein Haushaltsplan zu erstellen: Dieser muss alle voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben, das Ergebnis der letzten Jahresrechnung sowie eine Geldvermögensübersicht (Aktiva / Passiva) enthalten.
3. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben die Pflicht, die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung (Einberufung)

1. Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die Einberufung soll im ersten Quartal des Jahres erfolgen. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vereinsvorsitzenden im Interesse des Vereins, nach pflichtgemäßem Ermessen einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. Vorsitzenden schriftlich fordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

§ 13 Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft, Entlastung der Vorstandschaft und Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen;
 - Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und des Beirates.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Entscheidung über Einsprüche wegen Ausschlusses von Mitgliedern.

§ 14 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmungen und Wahlen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer und die Wahlen vom Wahlleiter und Schriftführer beurkundet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungs- bzw. Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Es können jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf eine Person vereinigt werden.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über den Ergänzungsantrag beschließt die Versammlung ohne Aussprache.
7. Anträge auf Änderung der Satzung sind in der in der Einladung angegebenen Frist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge auf Änderung der Satzung dürfen nicht mehr zur Beschlussfassung angenommen und behandelt werden.

§ 15 Ehrenvorstand und Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder. Näheres regelt die Ehrenordnung.
2. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann der/die Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Vereinsvorstandes mit Beratungsrecht teilnehmen. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender entsteht mit Ernennung im Sinne von §15 (1) oder durch Wahl im Sinne von §15 (2) und ist unbefristet.

§ 16 Datenschutzerklärung

1. Speicherung von Daten:
Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Name, Vorname, die Adresse, das Geb.-Datum und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter und durch ständig wechselnde Kennwörter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern sowie der Internetadresse des Mitgliedes) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Veröffentlichung von Daten:
Bei besonderen Veranstaltungen informiert der Verein die Tagespresse über bestimmte Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden über dies auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
3. Weitergabe von Mitgliedsdaten:
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
4. Austritt aus dem Verein:
Beim Austritt aus dem Verein, werden die personenbezogenen Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen der Körperschaft an den Württembergischen Ringerverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 19 in Kraft treten

1. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 18.03.2023 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 30.03.2019 und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Nr. 3457 beim .Amtsgericht Stuttgart in Kraft.